

Kennzeichnung von Zusatzstoffen

Die Kennzeichnung der Zusatzstoffe bei loser Ware (nicht vorverpackte Lebensmittel) wurde neu geregelt, die Neue Verordnung ist seit 09.06.2021 in Kraft.

Die neue „Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe“ (Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung – LMZDV) fasst die Vorschriften zur Kennzeichnung der Zusatzstoffe neu. Sie ergänzt die grundlegenden Regelungen zur

Verwendung und Kennzeichnung von Zusatzstoffen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1333/2008. Die bisher

geltende Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV) tritt außer Kraft.

In § 5 LMZDV wird die Kennzeichnung von Zusatzstoffen bei loser Ware – „nicht vorverpackte Lebensmittel“ - neu geregelt. Nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne der neuen Verordnung sind solche,

die ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden, auf Wunsch am Verkaufsort verpackt werden oder

im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und im Bedienenverkauf abgegeben werden.

Die Verwendung von Zusatzstoffen ist durch folgende Angaben zu kennzeichnen (Art. 5 Abs. 1 LMZDV):

1. Bei Lebensmitteln mit Farbstoffen

„mit Farbstoff“

2. Bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die zur Konservierung verwendet werden

„mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“

3. Bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als Antioxidationsmittel verwendet werden,

„mit Antioxidationsmittel“

4. Bei Lebensmitteln mit Nitrat oder Nitritpökelsalz können die Angaben zu Konservierungs- und Antioxidationsmitteln ersetzt werden durch

a) für Lebensmittel mit Nitrat oder Nitritpökelsalz

„mit Nitritpökelsalz“

b) für Lebensmitteln mit Natrium- oder Kaliumnitrat, auch gemischt

„mit Nitrat“

c) für Lebensmittel mit Nitritpökelsalz und Natrium- oder Kaliumnitrat, jeweils auch gemischt

„mit Nitritpökelsalz und Nitrat“

5. Bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als Geschmacksverstärker verwendet werden

„mit Geschmacksverstärker“

6. Bei Oliven mit Eisen-II-gluconat (E 579) oder Eisen-II-lactat (E 585)

„geschwärzt“

7. Bei frischem Obst und Gemüse

„gewachst“

